



Beitschrift

für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. C. Pfungt

in Berlin.

Berlin, den 16. Octbr. 1857.

Stadtschmuckgericht.

Sitzung vom 16. October.

Des schweren Diebstahls angeklagt, erscheint: der Arbeitmann Carl Friedr. Wilh. Ritsche von hier, 36 Jahr alt, und bereits 9 Mal wegen Diebstahls bestraft: nämlich 1838 mit 10 Tagen Gefängnis, 1839 mit 15 Jahren und 4 Monaten Strafarbeit, 1840 mit 4 Wochen Strafarbeit, 1840 mit 1 Jahr Strafarbeit und Gewerbs-Detention, 1842 mit 12 Halbjahresleben und 8 Wochen Strafarbeit, 1843 mit 3 Jahren Strafarbeit, 1847 mit 8 Wochen Strafarbeit, 1848 mit 8 Wochen Strafarbeit, 1851 wegen kleinen gemeinen und zugleich vierten Diebstahls mit lebenswirriger Bußfahrtstrafe, jedoch am 21. April 1856 als begnadigt entlassen.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Der Schankwirth Schubert betreibt in einem Hintergebäude des Hauses Dorotheenstr. 15 höchst die Schankwirtschaft. Sein Lokal besteht aus einem Saal, welcher die ganze Länge und Tiefe des hintergebäudes einnimmt und einem darunter liegenden Kellerraum. Der Eingang zu dem letzteren ist vom Hofe aus durch einen stets verschlossenen Vorsteller. Von diesem gelangt man durch eine verschließbare Thür in den Bierkeller des Schubert, der durch eine Treppe und eine Fallthür mit dem Saale in Verbindung steht. In einer durch eine Tapete und abgeschlossenen Abteilung des Saales schlafen die Dienstmädchen des Schubert.

Am 22. Juli d. J. des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr traf der Wirth des Hauses Dorotheenstr. 15, Gutschter Glödner, auf dem Hofe einen ihm unbekannten Mann — den Angeklagten Ritsche — an. Da die Haustür noch verschlossen war, so fragte ihn Glödner, wie er in das Haus gekommen sei, worauf der Angeklagte erwiderte, daß er obdachlos sei und im Keller geschlafen habe.

Er führte 2 Badete bei sich, das eine in ein Lied eingeschlagen, das andere in einen grau leinenen Mantel.

Auf die Aufforderung des Glödner, den Inhalt der Badete zu zeigen, weigerte er sich anfanglich mit der Begründung, daß es seine Sachen wären, als aber auf den Ruf des Glödner zwei Schankwirthe, der Trödel Grankow und der Wirt des Kaffeehaus, hinzugekommen waren, öffnete der Angeklagte das eine Badet, in welchem sich ein Paar alte Stiefel, ein Paar neue Schuhe, ein altes Portemonnaie und zwei leinene Handtücher befanden. Die Leoparden waren mit S. gezeichnet, weshalb Glödner bemerkte, daß dieselben nicht dem Schankwirth Schubert gehören könnten. Der Angeklagte erwiderte, daß er seit dem Vorigen Abend unter dem Kopf liegen gehabt und nur dunkeln und regtlos habe. Gleichermaßen hat er ihm gehen in seinen Platz nicht unglücklich machen. Da Glödner dies kaum nicht eingesehen wollte und davon sprach, diese Sachen am Polizei-Posten einzurichten bis der Angeklagte nach der Morgenzeit entgegenkäme, so ist er sein Messer abschlagen wollte und warf dabei etwas, das er aus der Tasche gezogen, in einen dabei liegenden Scherbauschen. Grankow, der dies bemerkte, trat heran

Berlin, Sonnabend den 17. October.

und fand in dem Scherbauschen in einem leimenden Zappen eingewickelt einen Hauptschlüssel, einen gewöhnlichen Schlüssel und zwei Sperrschlüssel. Auf Vorhalten dieser Gegenstände geriet der Angeklagte in Aufregung und schlug nach Grankow, der ihn am Rocktragen gefaßt und gesagt hatte, daß er ein gefährlicher Mensch sei. Nachdem Grankow ihn hierauf zu Boden geworfen und sich von ihm losgemacht hatte, entfernte er sich mit Rennsch. um einen Schuhmann zu holen. Glödner und der inzwischen hinzugekommene Dragoner Rawjols bewachten unterdessen den stehenden und schimpfenden Angeklagten auf dem Hofe. Als Grankow demnächst mit Rennsch zurückkehrte mit dem Bemerkten, daß sich bald ein Schuhmann einfinden würde, zog der Angeklagte erst eine Gabel aus der Brust hervor, dann ein Messer und erklärte mit erhobener Hand: wer an mich heransommt, um dessen Leben ist es geschehen. Grankow sprang desseinen geachtet auf ihn zu und sagte ihm dabei so glücklich um beide Arme, daß er ihm dieselben an dem Körper herunter drückte. Rennsch wand ihm das Messer demnächst aus der Hand, sah ihn von hinten am Rocktragen undwarf ihn zu Boden, worauf er mit Hilfe des herbeigezogenen Schuhmanns Fasche gebunden und nach der Wache geführt wurde. Bei däherer Untersuchung fand man in den beiden erwähnten Badeten folgende Gegenstände: 1) einen leinenen Bettel; 2) eine Cigarettenstange mit 2 Zigaretten; 3) einen gepreisten ledernen Deckel; 4) ein paar lederne Handschuhe; 5) ein weißes Taschentuch; 6) ein paar Stiefel; 7) ein paar Schuhe; 8) einen alten Dosenbeutel; 9) eine große innere Geldbörse; 10) zwei Handtücher, ger. S. 6 und S. 26; 11) ein Messer; 12) eine Gabel; 13) ein Badet mit 6000 Stück Streichholze.

Sämtliche Gegenstände sind von dem Schankwirth Schubert als seine Eigentum und aus dem Schanksaal ihm entwendet in Anspruch genommen. Der Angeklagte ist bei Diebstahl an diesen Sachen gesündigt und hat über die Verhöhung dafüren Folgendes angegeben:

Am 21. Juli d. J. vor Abends gegen 11 Uhr habe er sich in dem Hofe des Hauses Dorotheenstr. Nr. 15, mit dessen Lokalität er daher bekannt ist, wesen, daß er bei dem Schankwirth Schubert als Kellner im Dienste gestanden. Bevor er in die Abfahrt, die Raffe des Schankwirths zu kommen, die vom Mittwoch habe er sie in dem unverschlossenen Vorsteller aufgestellt, demnächst mit Hilfe eines mitgebrachten Taschenmessers die verschloßene Eingangstür zu dem Schankwirths Vorsteller geöffnet und dafördern eine mit einer halbe Blattje Weißbier ausgekippten.

Glödner habe er sich über die Treppe und durch die unverschlossene Fallthür in den Schanksaal begangen, dort aber kein Geld im Schrank versteckt und deshalb die ihm abgenommenen Gegenstände aus unverschlossenen Beflügeln vor Grankow entwendet. Demnächst sei er wieder in den Vorsteller gegangen und habe ebenfalls die Fallthür aufgestoßen und soll sich in dieser Eingangstür leicht geschritten haben. Beide haben sich darüber nicht gestritten, weil er bei dem Schankwirth Grankow, mit demselben kam, und auf dem anderen Wirth, Grankow, zugegangen.

Hiermit kommen auch die eindringlichen Befreiungen des Schankwirth Schubert, der bestreit, daß er bestohlen hat, daß die Eingangstür zu seinem Bier-

keller eben so wie die zum Saal vom Hofe aus führende Thür am Abende des 21. Juli verschlossen wurden und beide auch am andern Morgen noch so vorfinden worden sind.

Durch einen Versuch, den der Wachtmeister Oberlein gemacht, ist scheinbar festgestellt worden, daß der beim Angeklagten vorgefundene Hauptschlüssel das Schloß der Kellerthür des Schubert mit Leichtigkeit auf- und zuschließt.

Im heutigen Audienztermine bekannte sich der Angeklagte schuldig, und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Auch der mit einer Gabel und einem Messer bei seiner Ergreifung geleisteten Widerstand und die dabei ausgelöste Drohung räumte er ein, behauptete aber, daß er sich mit der Widerstand, die ihm zugesetzt worden, durch Vorhalten jener Werkzeuge habe erwehren wollen und jene Drohung nicht ernst gemeint gewesen.

Der Antrag des Stadtkommissärs gemäß erachtete der Gerichtshof das Geständnis des Angeklagten für ein qualifiziertes und die Bezeichnung der Geschworenen nicht für erforderlich und verurteilte ihn in Städte auf seine zahlreichen Verbrechen in Gewissheit des §. 219, 2 des Neuen Strafgesetzbuchs. 10 Jahre Befehlshaus und 10jähriger Polizeiaufschluß. (Der angeführte Paragraph lebt, wenn noch zwölf oder mehrmaliger rechtkräftiger Berufstheilung wegen Diebstahl ein schwerer Diebstahl begangen wird. Befehlshaus von 5 bis zu 20 Jahren gegen den Thäter fest, sofern nicht mildende Umstände angenommen werden.)

Zweite Deposition.

Sitzung vom 13. und 15. October.

1. Der Laufbursche Carl Julius Herrn Knössel, 15 Jahr alt, hat geständiglich im August d. J., als er bei dem Steinmüllerzelbürger Vogelberg in Dienst stand, eine Steckung aus dessen Büchern über eine aufsichtende Befehlung an den Kaufmann Höfer im Betrage von 12 Thlr. 15 Sgr. aufgezogen, mit dem Namen des Vogelberg unterzeichnet, das Geld umgezogen und in seinen Händen vermerkt. Er ist deshalb in Gewissheit des §. 247 des Neuen Strafgesetzbuchs der Veruntreuung angeklagt auf Gewissheit des §. 23 des Neuen Strafgesetzbuchs, aber nicht vor die Geschworenen stellt, da dieser §. bei Angeklagten, die das steckende Lehensjahr noch nicht vollendet haben, Strafverfolgung nicht zuläßt. In Städte auf sein unerlässliches Alter, ein regelmäßiges Gedächtnis und die Hoffnung seines guten Verhaltens gewidmet, wurde er mit einem Monat Gefängnis und einer Geldstrafe von 50 Thlr. bestraft.

2. Der Dienstmädchen Anna Julius Schmid Böhl, 17, bei wiederholten Besitzes nach der Wohnung ihres Dienstherren Vogelberg angeklagt. Wohnt vor dem Kaufmann Höfer, als Stadtmüllerzelbürger, gegenüber dem Schankwirth Schubert, der Schankwirth Schubert, dessen Dienstmädchen waren, und soll sich in dieser Wohnung die leicht schreitenden Bergsteiger niedergestellt haben, welche ihm er für das Schankwirth Grankow, mit demselben kam, und auf dem anderen Wirth, Grankow, zugegangen.